

2023/068 –

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich zwischen Alter Markt, Rheinpromenade, Parkring, Gaemsgasse, Kaßstraße und Neumarkt in Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein, insbesondere zur Entwicklung des Kernbereiches der Innenstadt, ist es notwendig eine Satzung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes zu erlassen.

Das Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Planungen für die Schaffung von hochwertigen Wegebeziehungen, größeren Ladenlokalen und das Beheben von städtebaulichen Missständen sowie die Weiterentwicklung des Kerns der Emmericher Innenstadt zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen.

Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne ein Zugriffsrecht würde das Erreichen des vorgenannten Entwicklungsziels erschweren und/oder verzögern.

Die Satzung hilft, die Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu verfolgen und dient somit dem Wohle der Allgemeinheit im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

§ 2

Satzungsgebiet

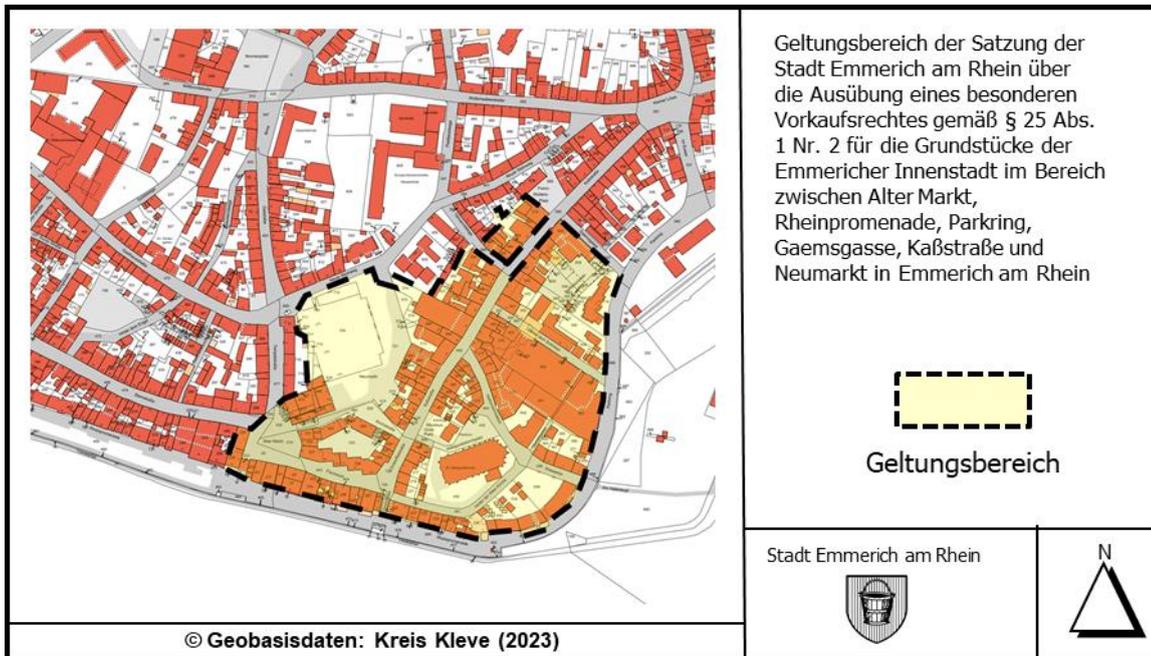
Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 2, 5, 9, 11, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 215, 217, 218, 220, 221, 225, 226, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 239, 273, 275, 276, 277, 279, 280, 281, 285, 287, 288, 289, 337, 350, 351, 356, 358, 359, 362, 364, 365, 366, 367, 370, 371, 375, 376, 377, 378, 379, 381, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 394, 395, 396, 401, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 434, 435, 436, 437, 438, 440, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 461, 467, 468, 477, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 512, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 526, 528, 529, 530, 533, 534, 535, 536, 537, 539, 540, 542, 543, 546, 547, 553, 554, 560, 561, 562, 563, 566, 567, 574, 575, 576, 578, 579, 583, 584, 585, 586, 589, 590, 591, 592, 593, 597, 600, 601, 602, 603, 604, 608, 611, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 622, 623, 624, 626, 627, 629, 631, 633, 634, 638, 640, 641, 642, 647, 648, 650, 652, 654, 655, 656, 657, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 690, 691, 692, 693, 695, 696, 699, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 713, 715, 716, 717, 719, 720, 721, 722

Gemarkung Emmerich, Flur 21, Flurstücke 379, 381, 382, 383, 384, 385

Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 229, 230, 231, 233, 236, 237, 295, 401, 455

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



§ 3

Begrenzung des Vorkaufsrechtes

Die Stadt Emmerich am Rhein kann auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund dieser Satzung verzichten, wenn die Realisierung einer geordneten Entwicklung in diesem Bereich auf andere Weise erfolgen kann. Die Entscheidung darüber, ob bei Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen das Vorkaufsrecht durch die Stadt ausgeübt wird, erfolgt im konkreten Einzelfall durch Beschluss des Rates.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich zwischen Alter Markt, Rheinpromenade, Parkring, Gaemsgasse, Kaßstraße und Neumarkt in Emmerich am Rhein wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorkaufsrechtssatzung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung – während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis: Die Satzung wurde durch am 11.07.2023 in Form eines Dringlichkeitsbeschlusses des Bürgermeisters Peter Hinze und der Ratsmitglieder Dr. Matthias Reintjes und Manfred Mölder beschlossen. Die nach § 60 GO NRW Abs. 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Emmerich am Rhein, 11.07.2023

Der Bürgermeister

Peter Hinze